

MEINE BETRIEBLICHE KOLLEKTIVVERSICHERUNG

Etablieren Sie die Betriebspensionsvorsorge in Ihrem Unternehmen und steigern Sie dadurch Ihre Attraktivität als Arbeitgeber!

Belohnen Sie gezielt Unternehmenstreue und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung oder ganz allgemein den Einsatz Ihrer Mitarbeiter. Dabei nutzen Sie Steuervorteile gegenüber einer Gehaltserhöhung.

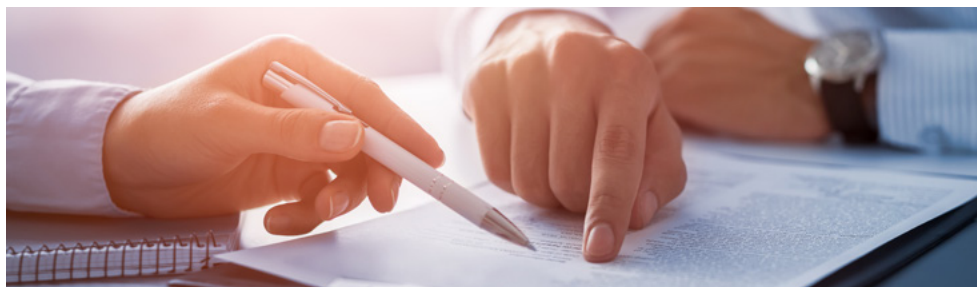
Im Vordergrund steht die Absicherung im Alter, aber auch die Hinterbliebenenvorsorge ist fixer Bestandteil dieser klassischen Pensionsversicherung. Im Falle einer Berufsunfähigkeit können die Leistungen schon vor Erreichen des Pensionsalters in Anspruch genommen werden.

Arbeitgeberprämien:

Bei einer beitragsorientierten Zusage werden fixe Prämien in Form eines absoluten Betrages oder in Abhängigkeit vom Gehalt des jeweiligen Mitarbeiters vereinbart und an die Raiffeisen Versicherung bezahlt. Dabei kann es zu keiner Nachschussverpflichtung kommen. Zusätzlich zu diesem fixen Betrag können variable Prämien geleistet werden.

Arbeitnehmerprämien:

Durch Ihre Vorsorge ermöglichen Sie Ihren Mitarbeitern gleichzeitig, dass diese ihre Pensionsleistung freiwillig durch Eigenprämien erhöhen können. Die günstigen Konditionen (Versicherungssteuer und Gruppentarif) sowie eine **staatliche Prämienförderung nach § 108a Einkommensteuergesetz (EStG)** für bis zu 1.000 Euro pro Jahr, können nur so genutzt werden.



Vorteile für den Arbeitgeber:

- Prämien bis maximal 10,25% der Lohn- und Gehaltssumme der einbezogenen Mitarbeiter sind Betriebsausgaben.
- Lohnnebenkosten- und sozialversicherungsbeitragsfrei
- Begünstigte Versicherungssteuer von 2,5% statt 4%
- Minimaler Administrationsaufwand, da keine Aktivierungs- und Rückstellungspflicht in der Unternehmensbilanz
- Förderung der Mitarbeiterbindung und Identifikation mit dem Unternehmen
- Die Pensionshöhe ergibt sich aus dem angesparten Kapital

Vorteile für den Mitarbeiter:

- Sozialversicherungsbeitragsfreie Gehaltserhöhung
- Versteuerung erst in der Rentenphase
- Garantierte Pension – Veranlagungs- und Langlebkeitsrisiko trägt die Versicherung.
- Die Versteuerung erfolgt in der Leistungsphase ab dem zweiten Jahr gemeinsam mit der staatlichen Pension.
- Flexible Pensionserhöhung durch Eigenprämien möglich
- Staatliche Förderung in Höhe von 4,25% der Eigenprämien bis max. 1.000 Euro pro Jahr
- Leistungen aus der Abfertigung NEU und der staatlich geförderten Zukunftssicherung können übertragen werden.
- Gruppenkonditionen

Versteuerung der Rentenleistung – gemeinsam mit der staatlichen Rente

100% steuerpflichtig	75% steuerfrei	100% steuerfrei
Rente aus Arbeitgeberprämien für Mitarbeiter	Rente aus Arbeitnehmerprämien ohne Förderung	Rente aus Arbeitnehmerprämien mit Förderung

Die Versteuerung erfolgt gemäß § 25 Abs.1 EStG gemeinsam mit allen anderen Bezügen (z.B. der staatlichen Pension).

Für Prämien und Renten fallen keine Sozialversicherungsabgaben an.

MEINE BETRIEBLICHE KOLLEKTIVVERSICHERUNG

Ausgangssituation	Investition Unternehmen	Gehaltserhöhung		Firmenpension - BKV	
Pensionsvorsorge für eine Frau/einen Mann, 40 Jahre alt, 25 Jahre Anspardauer mit Pensionsgarantie, derzeitiges Jahresgehalt 42.000,00 Euro, BKR 011 30% Hinterbliebenenvorsorgung	Das Unternehmen steht vor folgender Entscheidung: „Firmenpension oder Gehaltserhöhung“ Ein Investitionskapital in Höhe von jährlich 1.800,00 Euro pro Mitarbeiter steht zur Verfügung.	Brutto	EUR 1.400,00 p. a.¹	Brutto	EUR 1.800,00 p. a.¹
		SozVers-Dienstnehmer	EUR 253,68 p. a. ²	SozVers-Dienstnehmer	EUR 0,00 p. a. ²
		Lohnsteuer	EUR 481,45 p. a. ³	Lohnsteuer	EUR 0,00 p. a. ³
		Netto	EUR 664,88 p. a.	Netto	EUR 1.800,00 p. a.
		Versicherungsprämie	EUR 664,88 p. a.	Versicherungsprämie	EUR 1.800,00 p. a.
Annahmen ⁶ : Die gesetzliche Pension beträgt ab dem 65. Lebensjahr 2.800,00 Euro (pro Monat; 14x p. a.). SozVers-Beitrag 5,1% KV-Beitrag; Es wurden keine „sonstigen Einkünfte“ (z. B. Vermietung & Verpachtung etc.) erzielt.		Rentenleistungen		Rentenleistungen	
		Brutto	EUR 615,84 p. a. ⁴	Brutto	EUR 1.714,58 p. a. ⁴
		Netto	EUR 615,84 p. a. ⁵	Netto	EUR 994,46 p. a. ⁵
		Vorteil BKV bezogen auf die Netto-Rente: 61,47%			
		angespartes Kapital	EUR 18.207,40 ⁵	angespartes Kapital	EUR 51.136,44 ⁷
Annahme ⁶ : zusätzlich zahlt die versicherte Person aus dem versteuerten Gehalt 80,00 Euro pro Monat und beantragt die Förderung nach § 108a EStG für die BKV		zusätzliche Versicherungsprämie	EUR 960,00 p. a.	geförderte Versicherungsprämie des Arbeitnehmers	EUR 960,00 p. a.
		zusätzliche Rentenleistung		zusätzliche Rentenleistung	
		Brutto	EUR 889,44 p. a. ⁴	Brutto	EUR 958,02 p. a. ⁴
		Netto	EUR 1889,44 p. a. ⁵	Netto	EUR 957,14 p. a. ^{5,8}
Zusätzlicher Vorteil BKV bezogen auf die Netto-Rente: 7,61%					

¹ Sozialversicherung Dienstgeber-Anteil, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Wien), Kommunalsteuer und Beiträge zur Abfertigung-Neu (30,04%) werden bei Variante „Gehaltserhöhung“ in Abzug gebracht und verringern somit den Investitionsbetrag

² Sozialversicherung Dienstnehmer-Anteil (18,12%)

³ Angenommener Grenzsteuersatz in der Aktivzeit 42%

⁴ Da in künftigen Jahren erzielbare Überschüsse nicht vorhergesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Unsere hier geführten Angaben erfolgen daher unverbindlich.

⁵ Angenommener Grenzsteuersatz in der Pension 42%; die Verrentung der Privatvorsorge führt erst ab Überschreitung der „Gegenleistungsrente“ zu einer Versteuerung; die Abfindung der Privatvorsorge ist nicht steuerhängig.

⁶ Keine Berücksichtigung diverser Steuerentlastungen (z. B. Gewinnfreibetrag, Familienbonus etc.). Sonderausgaben (13. und 14. Gehalt) bleiben unberücksichtigt.

⁷ Eine Kapitalabfindung ist nur möglich, wenn das Kapital unter der Abfindungsgrenze gem. § 1 Abs. 2 PKG liegt. (EUR 12.900,- Stand 2021)

⁸ Maximal EUR 1.000,- (Prämie und Förderung) sind steuerfrei, der übersteigende Teil ist zu 25% steuerpflichtig.

Es handelt sich hier um eine beispielhafte Darstellung und diese dient rein zu Illustrationszwecken. Die private Veranlagung wurde mit 30% Hinterbliebenenübergang für eine 4 Jahre jüngere Person gerechnet.

Die oben zur Verfügung gestellten Informationen dienen nur als Richtwert/Indikator für den Eintritt einer Steuerpflicht. Die konkrete einkommenssteuerliche Behandlung hängt jedoch immer von den individuellen persönlichen Verhältnissen im Einzelfall ab und sollte vom Kunden mit seinem Steuerberater abgeklärt werden. Die hier dargestellten steuerrechtlichen Bestimmungen und Steuersätze (Stand März 2021) können durch zukünftige Änderungen der betreffenden Steuergesetze abgeändert werden.

Raiffeisen Versicherung ist eine Marke von UNIQA Österreich Versicherungen AG.

Versicherer: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, A-1029 Wien, Telefon +43 1 211 19-0, Telefax +43 1 211 19-1419,

Service Center: 0800 22 55 88, service@raiffeisen-versicherung.at, raiffeisen-versicherung.at, Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien, UID-Nr.: ATU 15362907

Impressum: Medieninhaber: UNIQA Österreich Versicherungen AG, 1029 Wien, Hersteller: Eigendruck, Verlagsort: Wien, Stand: April 2021

raiffeisen-versicherung.at